



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindewerke Mittenwald
Innsbruckerstraße 31
82481 Mittenwald

Wasserrecht

Standort: **Olympiastraße 10**
Zimmer: **C 217**
Sachbearbeitung: **Herr Pfeiffer**
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
Telefon: **+49 8821 751-326**

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.10.3

Datum: **12.05.2026**

Wasserrecht;

Antrag der Gemeindewerke Mittenwald auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Mittenwald in die Isar (Gewässer 1. Ordnung) und Ländbach (Gewässer 3. Ordnung)

Anlage: 1 Plansatz
 1 Kostenrechnung
 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Mittenwald wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer (Isar und Ländbach) erteilt.

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich von Mittenwald über 16 Einleitungsstellen in die Isar (Gewässer I. Ordnung) und über 4 Einleitungsstellen in den Ländbach (Gewässer III. Ordnung).

Standort
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Öffnungszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

**Weitere Informationen zu
Standorten & Öffnungszeiten**
www.lra-gap.de

Telefon
+49 8821 751-1
E-Mail
poststelle@lra-gap.de

Internet
www.lra-gap.de

Postanschrift
Postfach 15 63
82455 Garmisch-Partenkirchen

Bankverbindung
Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1WHM

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.06.2046.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Einleitungsstelle Lfd-Nr.	Ange- schlossene, befestigte Fläche $A_{b,a}$	Vorreinigung	Einleitungsab- fluss beim Bemessungsregen*	Einleitung in	Fluss-km
-1	0,47 ha		65,8 l/s	Isar	259,55
1	1,60 ha		224,0 l/s	Isar	259,02
2	0,09 ha		12,6 l/s	Isar	258,77
3	0,39 ha		54,6 l/s	Isar	258,5
4	0,45 ha	erford. Wirkungsgrad $\eta = 37,53 \%$	63,0 l/s	Isar	258,35
5	4,87 ha		681,8 l/s	Isar	258,15
6	0,75 ha	erford. Wirkungsgrad $\eta = 29,67 \%$	105,0 l/s	Isar	258,10
7	2,59 ha		362,6 l/s	Isar	258,00
Teilflä- che 7.1	0,0222 ha	erford. Wirkungsgrad $\eta = 47,27 \%$	3,1 l/s	Isar	
8	0,23 ha		32,2 l/s	Isar	257,72
9	1,7 ha	erford. Wirkungsgrad $\eta = 26,46 \%$	238 l/s	Isar	257,07
10	0,73 ha	erford. Wirkungsgrad $\eta = 26,53 \%$	102,2 l/s	Isar	256,95

- 1.5.8 Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.9 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.5.10 Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 1.5.11 Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.
- 1.5.12 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.
- 1.5.13 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Isar, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.
- 1.5.14 Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.
- 1.5.15 Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
- 1.5.16 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Niederschlagswassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

- 1.5.17 Der Beginn der Bauarbeiten (Einleitungsstelle 26; Nachrüstung Regenwasserbehandlungsanlagen) sind dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.18 Die Bauarbeiten bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige

- 1.5.31 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.5.32 Die Regenwasserreinigungsanlagen sind entsprechender Herstellvorgaben zu unterhalten und zu warten.
- 1.5.33 Im Bereich der Einleitungsstellen ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.34 Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle, sofern die notwendige Unterhaltung auf die Einleitung zurückzuführen ist. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.

Anzeigepflichten

- 1.5.35 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.36 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Naturschutz

- 1.5.37 Bei der Anlage der neuen Einleitstelle 26 am Weidenweg dürfen keine Fremdstoffe in die Isar gelangen.

Fischerei

- 1.5.38 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.39 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- 1.5.40 Möglich Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.
- 1.5.41 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Mittenwald ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 30.01.2026 bis 05.03.2026 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 30.01.2026 bis 19.03.2026 beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit Schreiben vom 08.12.2025 ihr Einverständnis. Es wurde eine Auflage vorgeschlagen
- 4.2. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.05.2026 zu.
- 4.3. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.

5. Mündliche Verhandlung

Da keine Einwendungen eingegangen sind, ist ein Erörterungstermin nicht veranlasst (vgl. Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
2. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
3. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
4. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
6. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.